



Die Ministerin

MHKBG Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

An den Präsidenten des
Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



10. September 2018

für die Mitglieder des Ausschusses für
Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen
(60-fach)

**31. Sitzung des Ausschusses für Heimat, Kommunales,
Bauen und Wohnen am 14. September 2018**

**Tagesordnungspunkt „Überblick über die Städtebauförderung in
Nordrhein-Westfalen für das Jahr 2018“**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information und Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses
für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen übersende ich in der
Anlage den Bericht der Landesregierung zu dem o. g. Thema.

Mit freundlichem Gruß

Ina Scharrenbach

Jürgensplatz 1
40219 Düsseldorf
(Anfahrt über Hubertusstraße)

Telefon +49 211 8618-4300
Telefax +49 211 8618-4550
ina.scharrenbach@mhkgb.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien 706, 708
und 709 bis Haltestelle
Landtag/Kniebrücke

Bericht der Landesregierung

**für die Sitzung des Ausschusses für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen
am 14. September 2018 zum Tagesordnungspunkt:
„Überblick über die Städtebauförderung in Nordrhein-Westfalen für 2018“**

Vorbemerkung

Auf der Grundlage des Artikels 104 b Grundgesetz, der §§ 136 bis 191 BauGB, der Grundvereinbarung für Bundesfinanzhilfen sowie den jährlichen Verwaltungsvereinbarungen Städtebauförderung gewährt der Bund den Ländern Finanzhilfen für Investitionen zur Entwicklung und Erneuerung von Städten und Gemeinden. Das Land Nordrhein-Westfalen und die Kommunen ergänzen die Bundesfinanzhilfen.

Die Städtebauförderung leistet einen wesentlichen Beitrag zur Umsetzung der Nationalen Stadtentwicklungspolitik. Sie passt die Stadtquartiere unter Berücksichtigung des Klimaschutzes an die Bedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger an.

Das jährliche Städtebauförderprogramm stellt Mittel für eine fünfjährige Planung und Umsetzung der Investitionen (Verpflichtungsrahmen) bereit. Der Verpflichtungsrahmen der Städtebauförderung hat sich von 152 Mio. Euro in 2007 auf 405 Mio. Euro in 2017 mehr als verdoppelt.

1. Welche Förderprogramme umfasst die Städtebauförderung?

Zu den Regelprogrammen der Städtebauförderung gehören:

- Programm Soziale Stadt
- Programm Stadtumbau
- Programm Aktive Stadt- und Ortsteilzentren
- Programm Städtebaulicher Denkmalschutz
- Programm Kleinere Städte und Gemeinden
- Programm Zukunft Stadtgrün.

Im letzten Jahr ist der Investitionspakt Soziale Integration im Quartier als weiteres Bund- Länder finanziertes Städtebauförderprogramm hinzugekommen. In der Umsetzung befinden sich die beiden befristeten Landesprogramme „Hilfen im Städtebau für Kommunen zur Integration von Flüchtlingen“ sowie „Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden zur Förderung von Quartieren mit besonderem Entwicklungsbedarf“.

Neben den o.g. Bund-Länder finanzierten Programmen sind die ausschließlich aus Bundesmitteln finanzierten Programme „National bedeutsame Projekte des Städtebaus“ und das Programm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ zu nennen. Für das Bundesprogramm „National bedeutsame Projekte des Städtebaus“ stehen für die Jahre 2018 und 2019 insgesamt 140 Mio. Euro zur Verfügung. Gefördert werden investive Projekte mit besonderer nationaler und Internationaler Wahrnehmbarkeit und einem hohen Investitionsvolumen. Für das Programm „Sanierung kommunaler Einrichtungen“ stehen für 100 Mio. Euro zur Verfügung.

2. Wie sieht die Fördersystematik insgesamt aus?

Die finanzielle Förderung durch den Bund ist zentrales Element der städtebaulichen Erneuerung. Auf der Grundlage des Artikels 104 b Grundgesetz, der §§ 136 bis 191 BauGB, der Grundvereinbarung für Bundesfinanzhilfen sowie den jährlichen Verwaltungsvereinbarungen Städtebauförderung gewährt der Bund den Ländern Finanzhilfen für Investitionen zur Entwicklung und Erneuerung von Städten und Gemeinden. Das Land Nordrhein-Westfalen und die Kommunen ergänzen die Bundesfinanzhilfen. Die Kommunen erhalten die Mittel zur Umsetzung der städtebaulichen Maßnahmen vom Land im Wege der Zuwendung. Grundlage dafür sind die Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 nach den Förderbedingungen des Fördersatzerlasses 2015. Der **Regelfördersatz** zur Teilfinanzierung städtebaulicher Maßnahmen beträgt danach 60 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben. Durch ein Zu- und Abschlagssystem auf den Regelfördersatz berücksichtigt Nordrhein-Westfalen bei den jährlich neu zu berechnenden Fördersätzen für alle 396 Kommunen sowohl einen Strukturausgleich für die Arbeitslosigkeit als auch die finanzielle Leistungsfähigkeit der Kommunen, um so vor allem denjenigen Kommunen, die

sich in einer schwierigen Haushaltslage befinden, die Teilhabe am Städtebauförderprogramm zu ermöglichen. Danach ergibt sich ein maximaler ein Förderrahmen von 40 bis 80 Prozent.

3. Wie sind die Förderprogramme jeweils finanziell ausgestattet?

Für das Städtebauförderprogramm Nordrhein-Westfalen 2018 werden 350 Mio. Euro¹ zur Verfügung stehen. Zusammen mit dem Investitionspakt Soziale Integration im Quartier 2018 betragen damit die Bundes- und Landesmittel insgesamt 405 Mio. Euro.

Der programmbezogene Verpflichtungsrahmen (ohne EFRE 2014 bis 2020) stellt sich wie folgt dar:

Programm	Programmziel und Handlungsschwerpunkt	Mittel in TEuro
Soziale Stadt	Stabilisierung und Aufwertung erheblich benachteiligter Gebiete	105.082
Stadtumbau	Unterstützung von Gebieten, die von erheblichen städtebaulichen Funktionsverlusten betroffen sind	96.718
Aktive Stadt- und Ortsteilzentren	Stärkung bedrohter zentraler Versorgungsbereiche	57.456
Städtebaulicher Denkmalschutz	Sicherung und Erhalt historischer Gebiete	26.551
Kleinere Städte und Gemeinden	Sicherung und Stärkung von Gebieten mit Funktionen der öffentlichen Daseinsvorsorge	36.166
Zukunft Stadtgrün	Verbesserung des Stadtgrüns	27.653
Gesamt		349.626

Hinzu kommen 55 Mio. Euro für den Investitionspakt Soziale Integration im Quartier 2018.

¹ Bundes- und Landesmittel, ohne EFRE-Mittel.

4. Welche Förderkriterien liegen diesen jeweils zugrunde?

Die Bundesfinanzhilfen stellen kein Instrument des Finanzausgleichs dar, das einer strukturellen Umverteilung der Finanzmittel dient. Vielmehr sind die Bundesmittel gezielt und flexibel zur Behebung konkreter Problemlagen einzusetzen. Über die reine Bevölkerungszahl hinaus, sind weitere problembezogene Differenzierungen erforderlich, die sich an den Zielsetzungen der jeweiligen Teilprogramme der Städtebauförderung orientieren. Diese sind in der jährlichen Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung definiert.

Zu den Programmen im Einzelnen:

- **Programm Soziale Stadt**

Die Finanzhilfen des Bundes zur Förderung von Maßnahmen der Sozialen Stadt können für Investitionen in städtebauliche Maßnahmen zur Stabilisierung und Aufwertung von Stadt- und Ortsteilen mit besonderem Entwicklungsbedarf eingesetzt werden, die auf Grund der Zusammensetzung und wirtschaftlichen Situation der darin lebenden und arbeitenden Menschen erheblich benachteiligt sind (vgl. § 171 e BauGB).

Fördervoraussetzung ist ein unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger erstelltes integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept, in dem Ziele und Maßnahmen im Fördergebiet dargestellt sind.

Das Fördergebiet ist durch Beschluss der Gemeinde nach § 171 e Absatz 3 BauGB räumlich abzugrenzen. Die räumliche Festlegung kann auch, soweit erforderlich, als Sanierungsgebiet nach § 142 BauGB erfolgen.

- **Stadtumbau**

Die Finanzhilfen des Bundes zur Förderung des Stadtumbaus (§ 171 a BauGB) sollen die Gemeinden mit Gebieten, die von erheblichen städtebaulichen Funktionsverlusten betroffen sind, in die Lage versetzen, sich frühzeitig auf Strukturveränderungen vor allem in Demographie und Wirtschaft und auf die damit verbundenen städtebaulichen Auswirkungen einzustellen. Fördervoraussetzung ist ein unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger erstelltes integriertes städtebauliches

Entwicklungskonzept, in dem Ziele und Maßnahmen im Fördergebiet dargestellt sind (§ 171 b BauGB).

Das Fördergebiet ist räumlich abzugrenzen. Die räumliche Festlegung erfolgt als Stadtumbaugebiet nach § 171 b BauGB. Sie kann auch, soweit erforderlich, als Sanierungsgebiet nach § 142 BauGB, als städtebaulicher Entwicklungsbereich nach § 165 BauGB oder - sofern für Maßnahmen der Aufwertung und Sicherung – als Erhaltungsgebiet nach § 172 BauGB erfolgen.

- **Aktive Stadt- und Ortsteilzentren**

Die Finanzhilfen des Bundes zur Förderung von „Aktiven Stadt- und Ortsteilzentren“ sind bestimmt für die Stärkung von zentralen Versorgungsbereichen, die durch Funktionsverluste, insbesondere gewerblichen Leerstand, bedroht oder betroffen sind. Sie werden eingesetzt zur Vorbereitung und Durchführung von Gesamtmaßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung dieser Bereiche als Standorte für Wirtschaft und Kultur sowie als Orte zum Wohnen, Arbeiten und Leben.

Das Fördergebiet ist räumlich abzugrenzen. Die räumliche Abgrenzung kann als Sanierungsgebiet nach § 142 BauGB, städtebaulicher Entwicklungsbereich nach § 165 BauGB, Erhaltungsgebiet nach § 172 BauGB, Maßnahmengbiet nach § 171 b, § 171 e oder § 171 f BauGB, Untersuchungsgebiet nach § 141 BauGB oder durch Beschluss der Gemeinde erfolgen. Fördervoraussetzung ist ein unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger erstelltes integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept, in dem Ziele und Maßnahmen im Fördergebiet dargestellt sind.

- **Städtebaulicher Denkmalschutz**

Die Finanzhilfen des Bundes zur Förderung des Städtebaulichen Denkmalschutzes können eingesetzt werden für Gesamtmaßnahmen, um insbesondere historische Stadtkerne mit denkmalwerter Bausubstanz

auf breiter Grundlage zu sichern und zu erhalten. Fördervoraussetzung ist ein unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger erstelltes integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept, in dem Ziele und Maßnahmen im Fördergebiet dargestellt sind.

Die räumliche Festlegung erfolgt als Erhaltungssatzung nach § 172 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB. Sie kann auch erfolgen als Sanierungsgebiet nach § 142 BauGB, zu dessen Sanierungszielen die Erhaltung der baukulturell wertvollen Bausubstanz gehört.

- **Kleinere Städte und Gemeinden**

Die Finanzhilfen des Bundes zur Förderung von Städten und Gemeinden in dünn besiedelten, ländlichen, von Abwanderung bedrohten oder vom demographischen Wandel betroffenen Räumen sind bestimmt für städtebauliche Gesamtmaßnahmen zur Sicherung und Stärkung der öffentlichen Daseinsvorsorge. Damit sollen kleine Städte und Gemeinden als Ankerpunkte der Daseinsvorsorge bzw. in ihrer zentralörtlichen Funktion für die Zukunft handlungsfähig gemacht werden. Die Finanzhilfen werden eingesetzt zur Vorbereitung und Durchführung von Investitionen zur Erhaltung und Entwicklung der kommunalen Infrastruktur der Daseinsvorsorge.

In den Städten und Gemeinden sind die Fördergebiete räumlich abzugrenzen. Die räumliche Abgrenzung kann als Sanierungsgebiet nach § 142 BauGB, städtebaulicher Entwicklungsbereich nach § 165 BauGB, Erhaltungsgebiet nach § 172 BauGB, Maßnahmensgebiet nach § 171 b oder § 171 e BauGB, Untersuchungsgebiet nach § 141 BauGB oder durch Beschluss der Gemeinde erfolgen. Die Festlegung des gesamten Gemeindegebiets als Fördergebiet ist nicht zulässig. Fördervoraussetzung ist ein unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger erstelltes überörtlich abgestimmtes integriertes Entwicklungskonzept, in dem Ziele und Maßnahmen im Fördergebiet dargestellt sind.

- **Zukunft Stadtgrün**

Die Finanzhilfen des Bundes zur Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der urbanen grünen Infrastruktur sind bestimmt für städtebauliche Maßnahmen der Anlage, Sanierung bzw. Qualifizierung und Vernetzung öffentlich zugänglicher Grün- und Freiflächen im Rahmen der baulichen Erhaltung und Entwicklung von Quartieren als lebenswerte und gesunde Orte, die der Steigerung der Lebens- und Wohnqualität, der gesellschaftlichen Teilhabe, der Verbesserung des Stadtklimas und der Umweltgerechtigkeit insbesondere durch eine gerechte Verteilung qualitativ hochwertigen Stadtgrüns sowie dem Erhalt der biologischen Vielfalt und der Naturerfahrung dienen.

Das Fördergebiet ist räumlich abzugrenzen. Die räumliche Abgrenzung kann als Sanierungsgebiet nach § 142 BauGB, städtebaulicher Entwicklungsbereich nach § 165 BauGB, Erhaltungsgebiet nach § 172 BauGB, Maßnahmensgebiet nach § 171 b, § 171 e oder § 171 f BauGB, Untersuchungsgebiet nach § 141 BauGB oder durch Beschluss der Gemeinde erfolgen. Fördervoraussetzung ist ein unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger erstelltes integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept, in dem Ziele und Maßnahmen im Fördergebiet dargestellt sind. Das Entwicklungskonzept ist in ein gegebenenfalls bereits vorhandenes gesamtstädtisches Konzept einzubetten bzw. davon abzuleiten, die Aktualität des Entwicklungskonzepts ist sicherzustellen.

- **Investitionspakt Soziale Integration im Quartier**

Die Finanzhilfen des Bundes sind bestimmt für Investitionen zur Verbesserung der sozialen Integration und des sozialen Zusammenhalts im Quartier in den Städten und Gemeinden.

Anders als in den o.g. Regelprogrammen ist im Investitionspakt eine Förderung innerhalb und außerhalb von Stadterneuerungsgebieten möglich. Gebiete innerhalb von Stadterneuerungsgebieten sind Satzungsgebiete gemäß §§ 142, 165 BauGB (z.B. im Programm städtebaulicher Denkmalschutz), Gebiete der Sozialen Stadt gemäß §

171e BauGB, Stadtumbaugebiete gemäß § 171b BauGB und Erhaltungsgebiete gemäß § 172 BauGB, ferner Gebiete zur Innenentwicklung - Programm der Aktiven Stadt- und Ortsteilzentren und Gebiete des Programms Kleinere Städte und Gemeinden.

Bei gebietsunabhängigen Maßnahmen erfolgt die Förderung im Rahmen einer städtebaulichen Gesamtstrategie oder vergleichbaren integrierten Planungen.

5. Welche Programmvolumina werden im Jahr 2018 jeweils zur Verfügung gestellt?

Siehe Antwort zu Frage 3².

6. Welche Projekte in welcher Kommune des Landes werden jeweils mit welchem Fördervolumen unterstützt?

Das Städtebauförderprogramm 2018 und der Investitionspakt Soziale Integration im Quartier 2018 befinden sich derzeit in der Aufstellung. Grund für die verspätete Veröffentlichung ist die verzögerte Verabschiedung des Bundeshaushaltes 2018 im Juli 2018. Die noch auszuwählenden Fördermaßnahmen werden voraussichtlich im Oktober 2018 vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen bekanntgegeben.

² Hierbei handelt es sich um den Verpflichtungsrahmen 2018 bis 2022.